



Magistrat der Stadt Karben *Amtliche Bekanntmachung*

Bauleitplanung der Stadt Karben Bebauungsplan Nr. 125-4 „Gewerbegebiet“ 1. Änderung, Gemarkung Klein-Karben und Kloppenheim Hier: Bekanntmachung Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat in ihrer 14. öffentlichen Sitzung am 27.04.2023 den Bebauungsplan Nr. 125-4 „Gewerbegebiet“ 1. Änderung in der Gemarkung Klein-Karben und Kloppenheim mit Begründung und Anlagen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB, einschließlich der planungsrechtlichen Festsetzungen und Hinweisen sowie der bauordnungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 91 HBO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 125-4 „Gewerbegebiet“, 1. Änderung in der Gemarkung Klein-Karben und Kloppenheim in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich ist der nachstehend beigefügten Planzeichnung zu entnehmen.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan Nr. 125-4 „Gewerbegebiet“, 1. Änderung in der Gemarkung Klein-Karben und Kloppenheim ab dem Tag der Bekanntmachung im Fachbereich 5 der Stadt Karben, Rathausplatz 1, 61184 Karben zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB wird der Bebauungsplan einschließlich Begründung und Anlagen sowie der zusammenfassenden Erklärung ergänzend in das Internet eingestellt. Die Unterlagen stehen auf der Homepage der Stadt Karben www.karben.de unter „Bauen + Wirtschaft“ → „Bauleitplanung, Bauen & Wohnen“ → „Bebauungspläne“ (<https://www.karben.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung-bauen-wohnen/bebauungsplaene>) und über das zentrale Internetportal der Bauleitplanung in Hessen (<https://bauleitplanung.hessen.de/>) zur Einsichtnahme bereit.

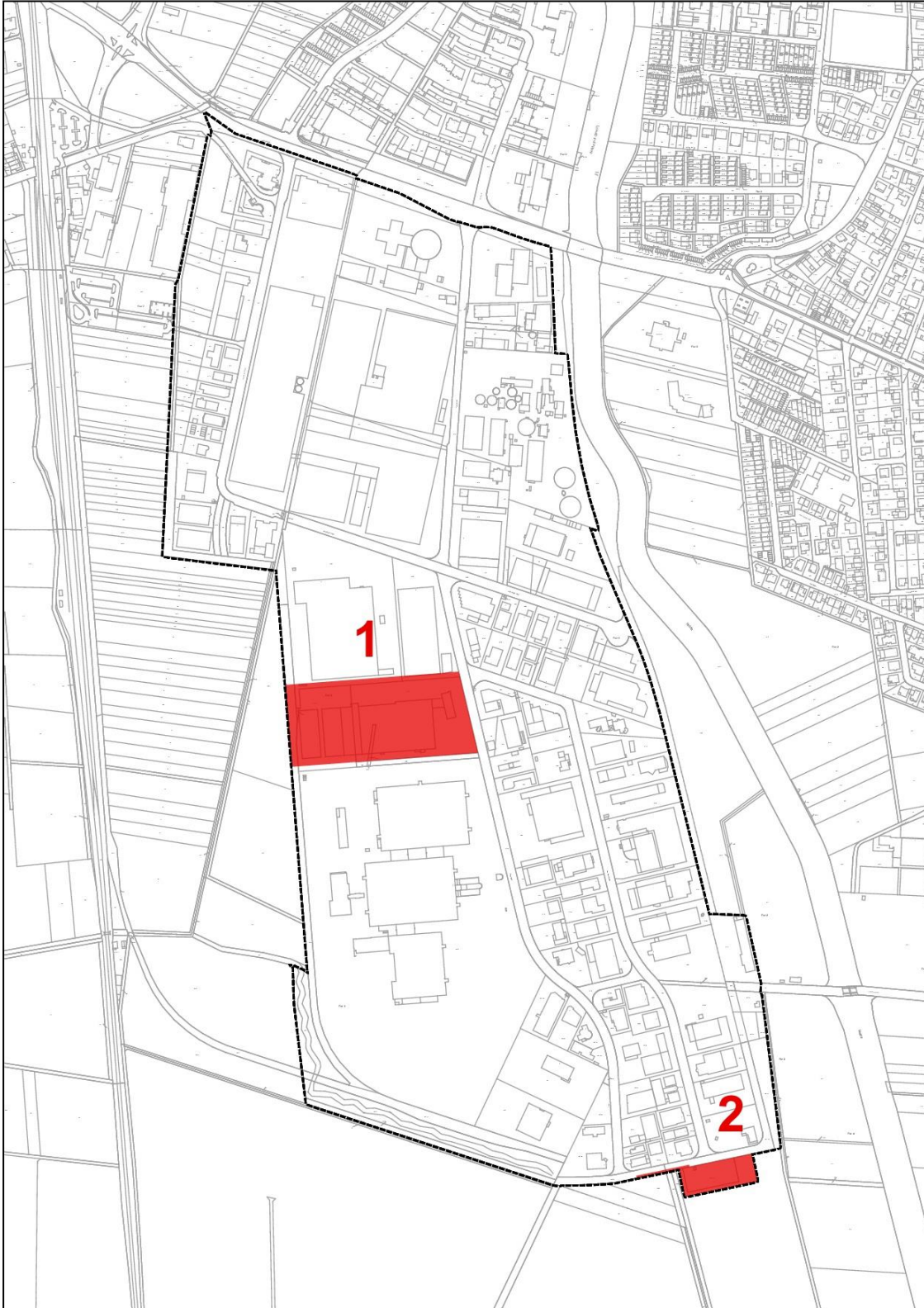
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39–42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB i. d. Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I, 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. I, Nr. 6) wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Satzung schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Karben geltend gemacht worden sind. § 215 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind. In allen Fällen ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder die Mängel des Abwägungsvorgangs begründet, darzulegen.

Die in §§ 44 und 215 BauGB festgelegten Fristen beginnen mit dieser Bekanntmachung.

Karben, den 20.05.2023

Der Magistrat der Stadt Karben



**Bauleitplanung der Stadt Karben – FB5 Stadtplanung, Bauen, Verkehr und Umwelt
Geltungsbereiche 1 und 2 - B-Plan 125-4 „Gewerbegebiet“, 1. Änderung
Gemarkung Klein-Karben und Kloppenheim
(unmaßstäblich)**